

Aufsatz

VERSR0061789

Aufsätze

Dr. Michael Marx, Frankfurt/M.*

>>> Der Streitbeitritt des Haftpflichtversicherers auf der Gegenseite

Zugleich Anmerkung zu den Entscheidungen des OLG Nürnberg v. 11.4.2022 – 5 W 2855/20, VersR 2022, 815 und des OLG München v. 5.2.2009 – 1 U 1984/08, VersR 2009, 822

I. Einleitung

Der Streitbeitritt eines Haftpflichtversicherers im Rahmen eines Haftungsprozesses auf der Seite des eigenen VN ist – regelmäßig – eine rechtlich unproblematische und zulässige Prozesshandlung.¹ Beide Parteien, sowohl der VN als auch der ihn unterstützende Versicherer, verfolgen in einer solchen Konstellation das (gleich gerichtete) Ziel, die Haftung des VN zu verhindern (und damit gleichzeitig eine – auf Deckungsebene – hieraus ggf. folgende Freistellungspflicht des Versicherers). Seltener gibt es die Situation, in der ein Versicherer dem Rechtsstreit seines VN auf der Seite des Anspruchsstellers beitreten möchte. Das Ziel des Versicherers liegt in solchen Fällen regelmäßig nicht darin, eine Verurteilung des VN zu verhindern, sondern – im Gegenteil – eine Verurteilung zu erreichen, allerdings eine ganz bestimmte Verurteilung, nämlich eine, für die der Versicherer auf Deckungsebene nicht verantwortlich gemacht werden kann. Im Unterschied zum Streitbeitritt auf der Seite des VN werden hinsichtlich der Zulässigkeit einer solchen Nebenintervention „auf der Gegenseite“ kontroverse (oberlandesgerichtliche) Auffassungen vertreten. Die eine Ansicht beurteilt einen solchen Beitritt als ein treuwidriges „In-den-Rücken-Fallen“ des Versicherers und daher als unzulässig,² die andere Auffassung erachtet den Schritt als eine legitime und zulässige Prozesshandlung.³ Beide Ansichten berufen sich im Rahmen ihrer jeweiligen Begründungen auf (unterschiedliche) Entscheidungen des BGH.

Im folgenden Beitrag werden die kontroversen Ansichten zunächst dargestellt und sodann kritisch bewertet.

II. Die Entscheidung des OLG München

1. Sachverhalt

In dem Verfahren vor dem OLG München⁴ machte der Kl. gegenüber dem Bekl., einem Rechtsanwalt und Notar, Schadensersatz wegen Verletzung notarieller Amtspflichten geltend. Das

VERSR 2024, 66

LG gab der Klage statt und bejahte eine vorsätzliche Amtspflichtverletzung.

Der Haftpflichtversicherer des bekl. Anwalts und Notars war dem Verfahren in erster Instanz auf der Seite des bekl. VN beigetreten. Nach Erlass des erstinstanzlichen Urteils lehnte der Haftpflichtversicherer die Deckung wegen wissentlicher Pflichtverletzung ab, nahm den Beitritt auf Bekl.-Seite zurück und trat dem Verfahren nunmehr, für die zweite Instanz, auf der Seite des Kl. bei. Der Bekl. beantragte, den Streitbeitritt auf der Gegenseite zurückzuweisen und hierüber vorab zu entscheiden.

2. Die Begründung des OLG München

Das OLG München entschied, dass der in der zweiten Instanz erfolgte Beitritt des Haftpflichtversicherers unzulässig sei. Der Beitritt auf der Seite des Gegners des eigenen VN verstoße gegen die versicherungsvertragliche Treue- und Rücksichtnahmepflicht. Außerdem fehle dem Versicherer das rechtliche Interesse am Obsiegen des Kl.

Kernaufgabe des Versicherers sei es, so das OLG München, entweder den VN bei der Abwehr unberechtigter Ansprüche zu unterstützen oder berechnete Forderungen zu regulieren. Sofern der Versicherer der Auffassung sei, dass sein VN eine wissentliche Pflichtverletzung begangen habe, könne er zwar – im Innenverhältnis – die Deckung ablehnen, der Versicherer lasse dem VN dann aber bei der Führung des Prozesses „freie Hand“ und begeben sich seiner Dispositionsbefugnis über den Haftpflichtanspruch.⁵ In dieser Konstellation müsse es der Versicherer

dann hinnehmen, so das OLG unter Bezugnahme auf Rechtsprechung des BGH,⁶ dass in dem – ohne seine Einflussnahme geführten – Haftungsprozess Feststellungen getroffen würden, an die er im Deckungsprozess gebunden sei und die seinen Interessen zuwiderlaufen könnten. Es sei dem Versicherer jedenfalls nicht erlaubt, aktiv eine Position gegen die Interessen seines VN einzunehmen, sich für dessen Verurteilung einzusetzen und dem Prozess auf der Seite des Gegners beizutreten.⁷ Ein solches „In-den-Rücken-Fallen“ sei mit dem wechselseitigen Gebot der Rücksichtnahme im Versicherungsfall nicht vereinbar.⁸

Der Versicherer habe darüber hinaus auch kein Interesse am Obsiegen der von ihm – in einem solchen Fall – unterstützten Partei, wie dies von § 66 Abs. 1 ZPO aber gefordert werde. Der Versicherer beteilige sich am Verfahren nämlich ausschließlich, um eine für sich günstige Urteilsfeststellung zu erreichen, die gerade nicht im Interesse und zum Vorteil des Kl. sei. Ziel des Kl. sei es, die Klage gestützt auf den Vorwurf fahrlässigen Verhaltens des Bekl. zu gewinnen, da er dann mit einer vollständigen Regulierung seiner Ansprüche durch den Haftpflichtversicherer rechnen könne. Dies stehe im Gegensatz zu den Interessen des Versicherers, der nur eine Verurteilung wegen Vorsatzes herbeiführen wolle, um sich auf den entsprechenden Ausschlussstatbestand berufen zu können, aber gerade keinerlei Interesse an einer Verurteilung wegen Fahrlässigkeit habe. Die Interessenlage des Kl. und des Versicherers sei daher nicht – auch nicht partiell – gleich gelagert, sondern entgegengesetzt.⁹ Die Voraussetzungen für einen Streitbeitritt auf der Gegenseite waren daher – nach Ansicht des OLG München – nicht erfüllt und der Beitritt des Versicherers wurde als unzulässig zurückgewiesen.¹⁰

Im Jahr 2016 schloss sich das OLG Karlsruhe im Rahmen eines *obiter dictum* der Entscheidung des OLG München an.¹¹ Zur Begründung verwies der Karlsruher Senat auf die Münchener Entscheidung. In der Literatur hat die Ansicht des OLG München in der Folgezeit überwiegend Zustimmung erfahren, meist jedoch ohne weitere Begründung.¹²

III. Die Entscheidung des OLG Nürnberg

Während das OLG München im Jahr 2009 den Streitbeitritt des Versicherers auf der Gegenseite wegen fehlendem rechtlichen Interesse zurückwies und hierin sogar einen Verstoß gegen die versicherungsvertragliche Treuepflicht erblickte, urteilte das OLG Nürnberg in einer aktuellen Entscheidung aus dem Jahr 2022 gegenteilig.

1. Sachverhalt

Im Verfahren vor dem OLG Nürnberg¹³ hatte sich der Senat mit einem Verkehrsunfall zu befassen. Der Kl. war als Fahrer eines Rennrads mit dem vom Bekl. geführten Pkw kollidiert und hierdurch gestürzt, wodurch er erheblich verletzt wurde. Der Kl. machte geltend, der Bekl. habe ihn aus Verärgerung über ein vorheriges Fahrverhalten vorsätzlich angefahren. Der Haftpflichtversicherer des bekl. Pkw-Fahrers ging von einer vorsätzlichen Herbeiführung des Unfalls durch den VN aus und versagte ihm deshalb die Deckung. Dem Rechtsstreit trat der Haftpflichtversicherer auf der Seite des klagenden Radfahrers bei. Der Bekl. rügte den Streitbeitritt auf der Gegenseite.

Das LG Ansbach¹⁴ erklärte die Nebenintervention des Haftpflichtversicherers in einem Zwischenurteil für unzulässig und begründete dies mit Verweis auf die oben genannte Entscheidung des OLG München. Der Haftpflichtversicherer lege gegen diese Entscheidung Beschwerde nach § 72 Abs. 2 ZPO ein.

2. Die Begründung des OLG Nürnberg

Das OLG Nürnberg hob daraufhin das Zwischenurteil auf und erklärte die Nebenintervention des Haftpflichtversicherers für zulässig. Der Versicherer habe nicht nur ein berechtigtes rechtliches Interesse am Streitbeitritt auf der Gegenseite, sondern der Beitritt stelle auch keinen Verstoß gegen die versicherungsvertragliche Treue- und Rücksichtnahmepflicht dar.

VERSR 2024, 67

Das rechtliche Interesse des Versicherers am Obsiegen des Gegners des VN ergebe sich daraus, dass der Geschädigte im Haftungsprozess ein vorsätzliches Verhalten des VN behauptet habe. Obsiege der Kl. mit diesem Vortrag im Haftungsverfahren, sei der Versicherer von seiner Deckungspflicht gem. § 103 VVG befreit. Dies ergebe sich daraus, dass die

etwaigen Feststellungen zur Vorsätzlichkeit auch für einen ggf. nachfolgenden Deckungsprozess Bindungswirkung entfalten würden, da sie sowohl für die Haftungsfrage, dort nämlich für die Höhe des Schmerzensgeldes, als auch für das Vorliegen des Deckungsausschlusses nach § 103 VVG maßgeblich seien.¹⁵

Im Übrigen sei zwar zutreffend, so das OLG Nürnberg, dass nicht jedes Obsiegen des Kl. dem Versicherer zum Vorteil gereiche, sondern nur ein vollständiges Obsiegen im Sinne der Bejahung auch des vorsätzlichen Handelns. Durch dieses nur „eingeschränkte Interesse“ am Obsiegen der Hauptpartei werde das Bestehen eines Interventionsgrundes aber nicht infrage gestellt. Der Wortlaut des § 66 ZPO setze nämlich gerade nicht voraus, dass man ein rechtliches Interesse des Dritten am Obsiegen der Hauptpartei dann nur annehmen könne, wenn es sich um ein vollständiges Obsiegen – hier: also auch hinsichtlich der behaupteten Schuldform – handle.¹⁶

Auch einen Verstoß gegen die versicherungsvertragliche Treue- und Rücksichtnahmepflicht verneinte das Gericht. Zur Begründung bemühte auch das OLG Nürnberg die Rechtsprechung des BGH. Allerdings wies der Nürnberger Senat auf eine andere Entscheidung hin als die Münchener Kollegen. So argumentierte das OLG Nürnberg mit einer Entscheidung des BGH, nach der es einem mitverklagten Kfz-Haftpflichtversicherer, der in einem Haftungsverfahren annehme, dass der anspruchsbegründende Verkehrsunfall zum Zweck des Versicherungsbetrugs von den Unfallbeteiligten absichtlich herbeigeführt worden sei, gerade erlaubt ist, vom Vortrag des VN abzuweichen und eine eigene Position – auch offen gegen den VN – zu vertreten.¹⁷ In diesen Fällen müsse der Haftpflichtversicherer, wenn er nicht von vorneherein die Deckung ablehne, für den VN lediglich einen eigenen Anwalt beauftragen, der dessen Interessen im Prozess wahre.¹⁸ Sei es einem Haftpflichtversicherer nach dieser Rechtsprechung aber selbst bei bestehender Deckung erlaubt, im Haftungsprozess eine dem VN konträre Position einzunehmen, so könne ihm dies erst recht nicht versagt werden, wenn er die Deckung – wie im vorliegenden Fall – bereits abgelehnt habe.¹⁹

Die Zulässigkeit des Streitbeitritts rechtfertige sich darüber hinaus auch durch die Bindungswirkung des Haftungsverfahrens. Könne sich der Haftpflichtversicherer der Bindungswirkung nicht entziehen, müsse ihm die Möglichkeit eingeräumt werden, im Haftungsprozess darauf hinzuwirken, dass das – seiner Auffassung nach – gegebene vorsätzliche Handeln des VN festgestellt werde. Die einzige prozessuale Möglichkeit hierfür bestehe in einer Nebenintervention auf der Seite des Geschädigten.²⁰

Die Voraussetzungen für einen Streitbeitritt auf der Gegenseite waren daher – nach Ansicht des OLG Nürnberg – erfüllt und der Beitritt des Versicherers wurde als zulässig erachtet.²¹

IV. Stellungnahme

Ausgangspunkt für die Beurteilung der Frage, ob der Streitbeitritt eines Haftpflichtversicherers auf der Gegenseite als zulässig oder unzulässig anzusehen ist, ist § 66 ZPO. Erforderlich ist danach, dass der Beitretende ein rechtliches Interesse am Obsiegen der unterstützten Partei geltend machen kann. In diesem Zusammenhang ist insbesondere die Bindungswirkung, die ein Haftpflichturteil auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Versicherer und dem VN haben kann, näher in den Blick zu nehmen (vgl. dazu unter 1). Zu untersuchen ist ferner, ob es für die Zulässigkeit eines Streitbeitritts erforderlich ist, dass sich die Interessen der Hauptpartei und des Beitretenden in vollem Umfang decken (vgl. dazu unter 2). Schließlich ist zu diskutieren, ob der Versicherer durch einen solchen Streitbeitritt gegen seine vertraglichen Pflichten, insbesondere die versicherungsvertragliche Treue- und Rücksichtnahmepflicht, verstößt und – sofern dem so sein sollte – welche rechtliche Konsequenz dies für den Streitbeitritt hätte (vgl. dazu unter 3).

1. Das Interesse am Beitritt

Das nach § 66 ZPO geforderte Interesse des Dritten am Streitbeitritt ist nach ständiger Rechtsprechung dann anzunehmen, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits durch ihren Inhalt oder ihre Vollstreckung unmittelbar oder mittelbar auf die Rechtsverhältnisse des Dritten *rechtlich* einwirken kann.²² Bei der Beurteilung dieser Frage ist eine großzügige Auslegung geboten;²³ die Betroffenheit eines nur wirtschaftlichen oder

nur tatsächlichen Interesses genügt allerdings nicht, um den Streitbeitritt zu begründen.²⁴ Das rechtliche Interesse ist durch den Nebenintervenienten gem. §§ 71 Abs. 1 S. 2, 294 ZPO glaubhaft zu machen und hängt daher vom konkreten Fall und der Begründung des Beitretenden ab. Allgemein lässt sich aber konstatieren, dass die von § 66 ZPO geforderte rechtliche Einwirkung auf die Rechtsverhältnisse des Haftpflichtversicherers durch die sog. Bindungswirkung des Haftpflichturteils ausgelöst wird.²⁵

VERSR 2024, 68

a) Zur Bindungswirkung des Haftpflichturteils im Allgemeinen

Zwischen dem VN, dem Haftpflichtversicherer und dem Geschädigten besteht ein Dreiecksverhältnis, wobei hierbei zwischen dem Haftpflichtverhältnis (d.h. dem Verhältnis zwischen dem Geschädigten und dem VN) und dem Deckungsverhältnis (d.h. dem Verhältnis zwischen dem VN und dem Versicherer) zu unterscheiden ist. Die Rechtsverhältnisse sind grundsätzlich unabhängig – getrennt voneinander – zu betrachten. Dieses sog. Trennungsprinzip wird allerdings durch die Bindungswirkung der rechtskräftigen Entscheidung des Haftpflichtprozesses durchbrochen.²⁶ Wurde hiernach im Haftpflichtverhältnis rechtskräftig festgestellt, dass der VN einem Dritten gegenüber haftet, so steht dies auch für das Deckungsverhältnis verbindlich fest, d.h. der Haftpflichtversicherer kann dem VN – aufgrund der Bindungswirkung – auch im Deckungsprozess nicht mehr entgegenhalten, dass der Haftungsanspruch nicht besteht.²⁷

Der Ausgang des Haftungsprozesses berührt daher – über die potentiell verbindliche Feststellung des Haftungsanspruchs dem Grunde und der Höhe nach – zweifellos die rechtlichen (und nicht nur die wirtschaftlichen oder tatsächlichen) Interessen des Haftpflichtversicherers. Nahe liegend ergibt sich aus dieser Bindungswirkung zunächst aber nur das rechtliche Interesse des Versicherers am Beitritt auf der Seite des VN, da beide Parteien, Versicherer und VN, in der Regel das Interesse teilen, den drohenden, beide rechtlich bindenden Haftpflichtanspruch abzuwehren. Bei einem Beitritt auf der Gegenseite verfolgt der Versicherer nun aber nicht das Ziel, den bindenden Haftungsfall abzuwehren, sondern er beabsichtigt – im Gegenteil – die Unterstützung des Anspruchsstellers bei der Feststellung des Haftungsanspruchs. Das rechtliche Interesse des Versicherers an einem solchen Beitritt kann sich daher hier nur aus Deckungseinwänden ergeben, die potentiell im Haftungsverfahren mit bindender Wirkung festgestellt werden könnten.

Sowohl im Verfahren vor dem OLG München als auch im Verfahren vor dem OLG Nürnberg begründeten die Versicherer ihr Interesse am Streitbeitritt auf der Gegenseite mit solchen Deckungseinwänden, da – sofern sich der Vortrag der dortigen Kl. zur vorsätzlichen Begehung bewahrheiten sollte – auch der Vorsatzausschluss eingreifen würde. Das geforderte *rechtliche* Interesse der Versicherer am Beitritt ergibt sich aus dieser Argumentation allerdings erst dann, wenn den potentiellen Feststellungen zum Vorsatz im Haftungsprozess auch tatsächlich Bindungswirkung für das Deckungsverhältnis zukommen würde. Oder anders gewendet: Sofern diese Feststellungen keine Bindungswirkung hätten, ließe sich damit auch keine rechtliche Einwirkung auf das Deckungsverhältnis und damit auch kein rechtliches Interesse am Beitritt begründen.

b) Zur Bindungswirkung bei Vorsatzfeststellungen: Voraussetzungsidentität

Die rechtlichen Interessen des Haftpflichtversicherers sind also nur insoweit betroffen, als die Bindungswirkung tatsächlich reicht. Die Reichweite der Bindungswirkung wird durch das Erfordernis der sog. Voraussetzungsidentität begrenzt.²⁸ Danach entfaltet das Haftpflichturteil seine Bindungswirkung für das Deckungsverhältnis nur in dem Umfang, wie die festgestellten Tatsachen für beide Verfahren gleichermaßen von Bedeutung sind, d.h. für den jeweils zu prüfenden Rechtssatz erheblich sind.²⁹

Voraussetzungsidentität und damit Bindungswirkung besteht also nur, wenn Tatsachen und/oder ihre rechtlichen Würdigungen sowohl im Deckungs- als auch im Haftungsverhältnis streitentscheidend sind. Dies ist bei Feststellungen zum Vorsatz grundsätzlich gerade nicht der Fall.

³⁰ Ob eine Verletzungshandlung vorsätzlich erfolgt bzw. der Schaden

vorsätzlich herbeigeführt wurde, ist im Schadensersatzprozess für die Begründung der Haftung nämlich in der Regel irrelevant, da bei es bei den typischen Haftungstatbeständen regelmäßig offenbleiben kann, ob diese vorsätzlich oder nur fahrlässig verwirklicht wurden. Entsprechende Feststellungen im Haftungsurteil entfalten daher – in der Regel³¹ – keine Bindungswirkung für das Deckungsverhältnis, weder solche, wonach der VN den Haftungstatbestand nur fahrlässig verletzt hat, noch etwaige – nicht tragende (sog. überschießende) – Feststellungen, wonach dies vorsätzlich geschehen ist.³² Folglich lässt sich nur mit einem Verweis darauf, dass das Gericht des Haftungsverfahrens ggf. (überschießend) von einer vorsätzlichen Erfüllung des Haftungstatbestands ausgehen könnte, das rechtliche Interesse des Haftpflichtversicherer an einem Streitbeitritt auf der Gegenseite in der Regel nicht begründen.³³

In Fallgestaltungen wie vor dem OLG Nürnberg und dem OLG München lässt sich das rechtliche Interesse des Versicherers am Streitbeitritt aber dennoch mit einer möglichen Bindungswirkung etwaiger Feststellungen zum Vorsatz rechtfertigen.

Im Fall des OLG Nürnberg ergibt sich die Voraussetzungsidentität – wie der dortige Senat zutreffend feststellte – nämlich daraus, dass die Frage der vorsätzlichen Begehung einerseits im

VERSR 2024, 69

Haftungsverhältnis für die Höhe des Schmerzensgeldes entscheidungserheblich werden konnte (und andererseits im Deckungsverhältnis für die Anwendung des Vorsatzausschlusses). Feststellungen zum Vorsatz hatten daher hier das Potential, für beide Rechtsverhältnisse entscheidungserheblich zu sein.³⁴ Das entsprechend begründete rechtliche Interesse des Versicherers am Streitbeitritt auf der Gegenseite wurde daher durch das OLG Nürnberg zutreffend bejaht.

Auch im Fall des OLG München wäre die Voraussetzungsidentität und damit das rechtliche Interesse zu bejahen gewesen. Das OLG München setzte sich mit der Frage der Bindungswirkung etwaiger Feststellungen zum Vorsatz allerdings gar nicht auseinander,³⁵ sondern verneinte die Zulässigkeit des Streitbeitritts vornehmlich aus anderen Gründen. Wäre das OLG München auf die Problematik näher eingegangen, so hätte auch hier die Voraussetzungsidentität bejaht werden müssen, denn die Frage, ob der bekl. Notar die vorgeworfene Pflichtverletzung vorsätzlich oder nur fahrlässig begangen hatte, war auch hier nicht nur im Deckungs- sondern auch im Haftungsverfahrens potentiell erheblich. Nach § 19 Abs. 1 BNotO ist bei notariellen Amtspflichtverletzungen der Verschuldensgrad nämlich auch für die Haftungsfrage entscheidend, weil der Notar – bei Fahrlässigkeit – nur in Anspruch genommen werden kann, wenn keine anderweitige Ersatzmöglichkeit besteht; liegt Vorsatz vor, ist hingegen eine anderweitige Ersatzmöglichkeit unerheblich. Es war also auch in diesem Fall durchaus möglich, dass im Haftungsurteil entsprechende Feststellungen zum Vorsatz erfolgen würden, die dann auch Bindungswirkung für das Deckungsverhältnis entfalten hätten.³⁶ Vor diesem Hintergrund wurde das rechtliche Interesse für einen Streitbeitritt auf der Gegenseite durch das OLG Nürnberg zutreffend bejaht und hätte auch durch das OLG München richtigerweise bejaht werden müssen.

c) Zur Bindungswirkung in anderen Fällen

Unabhängig von einer etwaigen Bindungswirkung durch Feststellungen im Bereich der Verschuldensform kann sich die Bindungswirkung und damit ein Interesse am Beitritt auf der Gegenseite auch in anderen Situationen ergeben, so beispielsweise dadurch, dass der Versicherer – nach wohl herrschender Ansicht – durch die Feststellungen im Haftungsurteil an die dort *konkret bestimmte* Pflichtverletzung gebunden ist.³⁷ Hat der Haftpflichtversicherer also z.B. Anhaltspunkte dafür, dass (auch) andere Pflichtverletzung begangen wurden, die den Schaden verursachten, und könnte er sich hinsichtlich dieser im Deckungsprozess auf Leistungsfreiheit berufen, beispielsweise wegen Eingreifen von Ausschlüssen oder anderen Deckungsbeschränkungen, so kann er ein rechtliches Interesse daran haben, dass der VN wegen dieser (ausgeschlossenen) Pflichtverletzung verurteilt wird und nicht wegen der gedeckten. Entsprechenden Vortrag hierzu könnte der Versicherer auf der Gegenseite halten, was sein rechtliches Interesse am dortigen Streitbeitritt – auch in einem solchen Fall – begründen kann.³⁸

2. „Gespaltenes“ Interesse am Obsiegen der Hauptpartei ausreichend?

§ 66 ZPO fordert weiter, dass das rechtliche Interesse des Beitretenden gerade *am Obsiegen* der Hauptpartei besteht, der er beitreten möchte. Das OLG München meinte nun, dass der Haftpflichtversicherer beim Streitbeitritt auf der Gegenseite „kein Interesse“ am Obsiegen des Anspruchstellers habe. Die Interessen des Geschädigten und des Haftpflichtversicherers seien sogar gegenläufig, da bei einem Erfolg des Versicherers keine Deckungspflicht bestünde und der Geschädigte daher nicht mit einer Regulierung des Versicherers rechnen könne.³⁹ Das OLG Nürnberg sieht hierin kein Problem, da der Wortlaut des § 66 ZPO gerade kein uneingeschränktes Interesse am Obsiegen der Hauptpartei verlange.

Die Argumentation des OLG München überzeugt nicht. Richtig ist zwar, dass der Versicherer in den hier diskutierten Fällen nicht das Interesse der Hauptpartei an jeglichem Obsiegen teilt, sondern nur an einem bestimmten Erfolg, nämlich an einem, für den er auf der Deckungsseite nicht verantwortlich gemacht werden kann. Nichtsdestotrotz hat der Versicherer – in diesem Umfang – aber selbstverständlich ein Interesse am Obsiegen des Anspruchstellers im Haftungsverfahrens. Die Aussage, der Versicherer und der Geschädigte würden keinerlei Interessen teilen, ist schlicht unrichtig, was sich insbesondere daran zeigt, dass beide Kl. in den hier diskutierten Entscheidungen jeweils selbst zum Vorsatz des VN aus eigenem Interesse vorgetragen hatten.

Die weitere Feststellung des OLG München, die bei einem Erfolg des Haftpflichtversicherers eine mögliche wirtschaftliche Schlechterstellung des Anspruchstellers insinuiert, da der Versicherer dann als solventer Schuldner ausscheide, überzeugt

VERSR 2024, 70

ebenso wenig. Zunächst ist hierzu zu sagen, dass in beiden Fällen (sowohl im Fall des OLG Nürnberg als auch in dem des OLG München) für die Situation der Leistungsfreiheit der Versicherer separate finanzielle Absicherungsmechanismen für die Geschädigten zur Verfügung gestanden hätten.⁴⁰ Überdies sollte dieser rein wirtschaftliche Aspekt aber auch ganz *grundsätzlich* nicht darüber entscheiden, ob man dem Haftpflichtversicherer einen Streitbeitritt gestattet oder nicht. Wirtschaftliche Erwägungen genügen nicht, um das Beitrittsinteresses zu begründen;⁴¹ es wäre daher widersprüchlich, sie als Argument für dessen Ablehnung heranzuziehen.

Darüber hinaus lässt die Rechtsprechung auch in anderem Zusammenhang ein eingeschränktes Interesse am Obsiegen der Hauptpartei im Rahmen von § 66 ZPO genügen. So kam es auch schon in Bauprozessen zu der Situation, dass ein Mit- oder Nachunternehmer dem Rechtstreit zwischen dem Bauherrn und einem anderen baubeteiligten Unternehmer nicht auf der Seite des Bauunternehmers beitreten wollte (von dem er ggf. beim Erfolg des Bauherrn ein Regress fürchtete), sondern auf der „Gegenseite“, d.h. auf der Seite des Bauherrn. Am besten wäre dem beitretenden Bauunternehmer natürlich auch hier damit gedient, wenn sich die Ansprüche des Bauherrn gar nicht erst feststellen lassen würden, der bekl. Bauunternehmer mithin im Verfahren gegen den Bauherrn „obsiegen“ würde, da dann auch die potentiellen (Regress-)Ansprüche ausscheiden würden. Wenn dieses Ergebnis nach der Einschätzung des Beitretenden aber unwahrscheinlich ist (weil z.B. die Mängel nach seiner Überzeugung tatsächlich vorliegen), kann ihm „am zweitbesten“ damit gedient sein, wenn der Bauherr „obsiegt“, aber – wie auch in den vorliegenden zu beurteilenden Fällen der beitretenden Haftpflichtversicherer – nicht mit jeder Begründung, sondern nur, wenn festgestellt würde, dass die Mängel nicht durch ihn, sondern nur durch den bekl. Bauunternehmer (allein) verursacht wurden. Eine solche Feststellung kann der Beitretende aber praktisch nur durch einen Streitbeitritt auf der Seite des Bauherrn erreichen. Auch in diesen Fällen besteht also ein nur „eingeschränktes Interesse“ am Obsiegen der Hauptpartei; der Streitbeitritt ist dennoch – auch hier – richtigerweise als zulässig betrachtet worden.⁴²

3. Verstoß gegen versicherungsvertragliche Pflichten, insbesondere das Treue- und Rücksichtnahmegebot?

Das OLG München sieht im Beitritt des Haftpflichtversicherers auf der Gegenseite einen Verstoß gegen die versicherungsvertragliche Treue-

pflicht, das OLG Nürnberg verneint einen solchen Verstoß. Beide Senate berufen sich auf unterschiedliche Aspekte aus der Rechtsprechung des BGH. Während das OLG Nürnberg auf die Rechtsprechung des BGH zur Frage eingeht, wie sich ein Haftpflichtversicherer im Fall eines Interessenkonflikts vertragskonform zu verhalten hat, bezieht sich das OLG München auf Rechtsprechung, die sich mit den Folgen von vertragswidrigem Verhalten des Haftpflichtversicherers beschäftigt. Auf beide Aspekte wird im Folgenden eingegangen.

a) Umgang des Haftpflichtversicherers mit einem Interessenkonflikt bei Deckungsgewährung

Beabsichtigt der Haftpflichtversicherer einen Streitbeitritt auf der Gegenseite, um – im eigenen Interesse – auf die Feststellung eines (von der Deckung ausgeschlossenen) Haftungsanspruchs hinzuwirken, so ist es nur natürlich, dass sich die Frage eines Interessenkonflikts stellt, da den Versicherer ja grundsätzlich die vertragliche Pflicht trifft, den VN bei der Abwehr etwaiger Haftungsansprüche zu unterstützen.

Das Erkennen dieses Konflikts bedeutet aber selbstverständlich nicht, dass der Versicherer durch einen Beitritt auf der Gegenseite seine versicherungsvertraglichen Pflichten stets verletzen würde. Wie sich der Haftpflichtversicherer in der Situation eines Interessengegensatzes vertragskonform verhalten kann, hat der BGH vielmehr in einer Entscheidung aus dem Jahr 2010 aufgezeigt, auf die sich das OLG Nürnberg bezieht.⁴³ Der BGH hatte sich in diesem Fall damit zu beschäftigen, ob ein VN im Fall einer vom Kfz-Haftpflichtversicherer vermuteten (vom VN aber bestrittenen) Unfallmanipulation einen Anspruch gegenüber seinem Haftpflichtversicherer auf einen eigenen Rechtsanwalt zur Anspruchsabwehr hat. Der (mitverklagte) Haftpflichtversicherer war dem VN im Haftungsverfahren lediglich als Nebenintervenient beigetreten, hatte so auch für diesen Klageabweisung beantragt und meinte, auf diese Weise seiner vertraglichen Verteidigungspflicht in ausreichendem Maße nachgekommen zu sein. Der VN, der sich gegen den Vorwurf der Unfallmanipulation verteidigen wollte, sah seine Interessen durch die Nebenintervention als nicht gewahrt an und warf dem Versicherer eine Verletzung seiner Verteidigungspflicht vor.

Der BGH entschied im Sinne des VN. Er stellte fest, dass es einem Haftpflichtversicherer im Rahmen der ihm übertragenen Prozessführungsbefugnis zwar grundsätzlich freistehe, den vertraglich versprochenen Rechtsschutz im Haftungsprozess entweder durch einen eigens für den VN beauftragten Rechtsanwalt oder selbst, mittels einer Nebenintervention, zu gewährleisten;⁴⁴ im Fall der vorliegenden Interessenskollision sei dies jedoch anders zu beurteilen. Sofern der Versicherer nicht die Deckung ablehne, sei er nämlich gehalten, die Interessen des VN so zu wahren, wie das ein von diesem beauftragter Rechtsanwalt tun würde. Dies sei dem Versicherer jedoch – wolle er dem VN eine Unfallmanipulation vorwerfen – allein über eine

VERSR 2024, 71

Nebenintervention nicht möglich. Um den im Versicherungsvertrag versprochenen Rechtsschutz zu gewährleisten, sei es in dieser Situation daher notwendig, dass der Haftpflichtversicherer die Rechtsverteidigung in andere Hände lege und deshalb die Kosten eines eigens für den Versicherten beauftragten Rechtsanwalts übernehme. Auf diese Weise sei dann sichergestellt, dass sowohl der Versicherer als auch der VN die Möglichkeit hätten, ihre unterschiedlichen Standpunkte im Haftpflichtprozess gleichermaßen erfolgsversprechend zu vertreten.⁴⁵

Aus dieser Rechtsprechung lässt sich zunächst schlussfolgern, dass es einem Haftpflichtversicherer sehr wohl gestattet ist, auch die eigenen Interessen in einem Haftungsverfahren zu vertreten, selbst wenn sich diese Interessen im Konflikt zu den Interessen des VN befinden. Um gleichzeitig seine vertraglichen Pflichten zu erfüllen, muss der Versicherer dem VN aber einen eigenen Anwalt stellen, der die Interessen des VN eigenständig und ohne die Einflussnahme des Versicherers wahr. Diese Lösung ist auch durchaus interessengerecht, und zwar unabhängig davon, auf welcher Seite der Versicherer den konfliktträchtigen Vortrag nun zu halten beabsichtigt.⁴⁶ Hätten die Versicherer in den Fällen des OLG München bzw. Nürnberg somit die Deckung nicht abgelehnt (was beide indes taten), sondern (vorbehaltliche) Abwehrdeckung gewährt und den VN eigene Anwälte gestellt, wäre es ihnen – entspre-

chend der oben dargestellten Wertungen des BGH – also auch gestattet gewesen, ihre eigenen, den Interessen ihrer VN widersprechenden Positionen – durch einen Streitbeitritt auf der Gegenseite – zu vertreten. Ein solcher Streitbeitritt ist also *per se* kein treuwidriger Akt des Versicherers oder gar ein „In-den-Rücken-des-VN-Fallen“, vielmehr zeigt die Rechtsprechung des BGH, dass und wie mit einem Interessenkonflikt vertragskonform – auch bei bestehender Deckung – umgegangen werden kann.

b) Konsequenzen einer Deckungsablehnung auf den Streitbeitritt

Sowohl im Fall des OLG Nürnberg als auch im Fall des OLG München hatten die Versicherer zum Zeitpunkt des Beitritts allerdings die Deckung bereits versagt, also den VN auch keine Rechtsvertretung finanziert. Aus dieser Deckungsverweigerung ziehen die beiden Senate nun unterschiedliche Konsequenzen für die Zulässigkeit des Streitbeitritts. Während das OLG Nürnberg – unter Hinweis auf die obige BGH-Rechtsprechung – dem Haftpflichtversicherer im Fall einer Deckungsablehnung erst recht gestatten will, seine Position im Haftungsverfahren über den Streitbeitritt einzubringen, meint das OLG München, unter Berufung auf eine andere BGH-Entscheidung, dass sich der Haftpflichtversicherer durch die Ablehnung der Deckung dieser Möglichkeit begeben habe.

Bereits auf den ersten Blick erscheint der Ansatz des OLG München wenig überzeugend. Weder das OLG München noch das OLG Nürnberg stellten fest, dass die Deckungsablehnungen der Versicherer unrechtmäßig waren. Im Gegenteil führte das OLG München sogar ausdrücklich aus, dass der Versicherer berechtigt sei, die Deckung unter Berufung auf den Wissenslichkeitsausschluss zu versagen.⁴⁷ Sofern die Gerichte von der Rechtmäßigkeit der Deckungsablehnungen ausgingen, liegt es doch aber nahe – mit dem OLG Nürnberg und unter Berufung auf die obige BGH-Rechtsprechung – „erst recht“ von einer Zulässigkeit der Streitbeitritte auszugehen. Denn wenn ein Streitbeitritt auf der Gegenseite schon bei gewährter Deckung nicht zwingend als ein Verstoß gegen versicherungsvertragliche Pflichten anzusehen ist, so doch erst recht nicht, wenn die Deckungsverpflichtung – und damit auch eine vertragliche Treuepflicht – gar nicht mehr besteht.

Auch auf den zweiten Blick und insbesondere auch unter Berücksichtigung der vom OLG München genannten BGH-Entscheidung⁴⁸ ergibt sich keine andere Bewertung. Das OLG München glaubt, aus dieser Entscheidung herleiten zu können, dass ein Versicherer, der die Deckung abgelehnt hat, dem VN bei der Führung des Haftungsprozesses „freie Hand“ gelassen habe und er es deshalb – ohne etwas dagegen tun zu können – auch hinnehmen müsse, dass im Haftungsprozess Feststellungen getroffen würden, an die er im Deckungsprozess gebunden sei. Diese Schlussfolgerungen lassen sich aus der genannten BGH-Entscheidung indes nicht ziehen.

Schon vor dem Hintergrund der – in ihrer Rechtmäßigkeit jedenfalls nicht infrage gestellten – Deckungsablehnung erscheint die Bezugnahme des OLG München auf diese BGH-Entscheidung wenig überzeugend, hatte dieses Verfahren vor dem BGH doch eine Deckungsklage zum Gegenstand, in welcher sich der Versicherer gerade zu *Unrecht* auf den Vorsatzausschluss berufen hatte, die Deckungsablehnung also – anders als im Fall des OLG München – als rechtswidrig festgestellt war. Unabhängig davon kann die Entscheidung des BGH aber auch aus einem weiteren, grundsätzlicheren Gesichtspunkt nicht für die Unzulässigkeit eines Streitbeitritts auf der Gegenseite im Rahmen des Haftungsverfahrens angeführt werden. Die genannte BGH-Entscheidung beschäftigt sich nämlich mit den Konsequenzen aus einer gerichtlich festgestellten unberechtigten Deckungsablehnung für den *nachgelagerten Deckungsprozess* gegen den Versicherer. Selbstverständlich ist der Versicherer in einem solchen Prozess verpflichtet, die Folgen seiner etwaigen deckungsrechtlichen Fehlbeurteilung zu tragen und ggf. Schadensersatz zu leisten, sofern dort festgestellt wird, dass die Deckungsablehnung tatsächlich rechtswidrig war. Im Zeitpunkt der Beitrittsentscheidung zum Haftungsprozess steht aber regelmäßig gerade noch nicht rechtskräftig fest, ob der Versicherer Deckung schuldet, sondern die Parteien befinden sich hierüber häufig im Streit. Das Deckungsver-

fahren – und nicht der Streitbeitritt im Haftungsverfahren – ist aber der Ort, an dem

VERSR 2024, 72

über die Rechtmäßigkeit der Deckungsablehnung zu entscheiden ist. Wie in jeder anderen Beitrittssituation⁴⁹ genügt es vielmehr auch für die Zulässigkeit des Beitritts eines Haftpflichtversicherers, dass zum Zeitpunkt der Beitrittsentscheidung ein Regress nicht ausgeschlossen werden kann, was der Fall ist, wenn über die Deckungslage noch nicht rechtskräftig entschieden ist.⁵⁰

Die oben genannte Entscheidung des BGH ist also kein Argument gegen einen Streitbeitritt, da sie nur die möglichen (nachträglichen) Konsequenzen einer unberechtigten Deckungsablehnung adressiert und nicht eine Situation, in der diese Frage noch offen ist. Bei genauer Betrachtung ergibt sich aus der Entscheidung des BGH sogar die Begründung, warum der Streitbeitritt auf der Gegenseite als zulässig anzusehen ist. In diesem Deckungsverfahren vor dem BGH hatte sich der Versicherer nämlich gegen die gerichtlich angenommene Bindungswirkung mit dem Argument gewandt, dass er sich am Haftungsverfahren nicht beteiligt habe und er deshalb an dessen Ergebnis auch nicht gebunden sein könne. Vor diesem Hintergrund führte der BGH aus, dass das Risiko der Fehlbeurteilung hinsichtlich der Deckungsablehnung beim Versicherer liege und er dem VN damit „freie Hand“ gelassen habe. Deshalb sei der Versicherer an das Ergebnis des Haftungsverfahrens – auch wenn er sich daran nicht beteiligt habe – im nachfolgenden Deckungsstreit gebunden und müsse Deckung gewähren.⁵¹ Hieraus ergibt sich aber zwanglos die Begründung, warum der Streitbeitritt des Versicherers zulässig ist, denn wenn der Haftpflichtversicherer in einem nachfolgenden Deckungsrechtsstreit von der Bindungswirkung des Haftungsverfahrens „bedroht“ ist, wenn er sich an diesem Verfahren nicht beteiligt, so ist er doch gerade wegen dieser Bindungswirkung in seinen rechtlichen Interessen betroffen, was seine Beteiligung rechtfertigt.

V. Fazit

Der Streitbeitritt eines Haftpflichtversicherers auf der Gegenseite des VN im Rahmen eines Haftungsprozesses ist kein *per se* unzulässiger Akt. Vielmehr kann ein solches Vorgehen unter den Voraussetzungen des § 66 ZPO ein legitimer prozessualer Schritt sein. Das notwendige rechtliche Interesse des Versicherers kann sich im Einzelfall aus der Bindungswirkung des Haftungsprozesses für die Deckungsfrage ergeben. Ein nur eingeschränktes Interesse am Obsiegen der unterstützten Hauptpartei ist hierbei ausreichend. Sofern der Versicherer (vorläufig) Deckung gewährt, hat er dem VN eine eigene anwaltliche Vertretung für den Haftungsprozess zu stellen, welche seine Interessen unabhängig wahrt. Dem Versicherer ist es dann aber auch erlaubt, eine vom VN abweichende Position – auch auf dessen Gegenseite – zu vertreten. Sofern der Versicherer die Deckung abgelehnt hat und er auf der Gegenseite beitreten möchte, kann sich – sofern die Deckungsablehnung rechtmäßig erfolgt ist – zwar im Deckungsprozess eine Schadensersatzpflicht des Versicherers ergeben. Die Entscheidung über den Streitbeitritt im Haftungsverfahren ist aber nicht der Ort, an dem über die Rechtmäßigkeit der Deckungsablehnung entschieden wird. Solange der Ausgang des Deckungsprozesses noch offen ist, genügt es für die Zulässigkeit des Streitbeitritts zum Haftungsprozess vielmehr, dass der Versicherer den Regress und die Bindungswirkung befürchten muss.

* Der Autor, Dr. Michael Marx, LL.M (Kapstadt/UCT), ist Rechtsanwalt und Counsel bei BLD Bach Langheid Dallmayr Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB in Frankfurt/M.

¹ Vgl. OLG Hamm v. 19.8.2019 – 8 W 6/19, r+s 2019, 698 ff.; OLG Hamm v. 29.4.1996 – 6 U 187/95, NJW-RR 1997, 156 ff.; OLG Frankfurt v. 12.5.2015 – 11 W 28/13 (Kart), VersR 2016, 1010; für die Kfz-Haftpflichtversicherung: BGH v. 9.3.1993 – VI ZR 249/92, VersR 1993, 625; OLG Düsseldorf v. 29. 3. 2004 – 1 U 161/03, NJOZ 2004, 1870 ff.; *Weth* in Musielak/Voit, ZPO, 20. Aufl. 2023, § 66 Rz. 8 m.w.N.

² OLG München v. 5.2.2009 – 1 U 1984/08, VersR 2009, 822 ff.

³ OLG Nürnberg v. 11.4.2022 – 5 W 2855/20, VersR 2022, 815 ff.

⁴ OLG München v. 5.2.2009 – 1 U 1984/08, VersR 2009, 822.

⁵ OLG München v. 5.2.2009 – 1 U 1984/08, VersR 2009, 822 = juris Rz. 16.

⁶ Mit Verweis auf BGH v. 30.9.1992 – IV ZR 314/91, VersR 1992, 1504.

⁷ OLG München v. 5.2.2009 – 1 U 1984/08, VersR 2009, 822 = juris Rz. 16.

⁸ OLG München v. 5.2.2009 – 1 U 1984/08, VersR 2009, 822 = juris Rz. 16.

⁹ OLG München v. 5.2.2009 – 1 U 1984/08, VersR 2009, 822 = juris Rz. 17.

¹⁰ Das OLG München ließ gem. §§ 71 Abs. 2, 574 Abs. 2 Nr. 1 ZPO die Rechtsbeschwerde zum BGH zu. Da die Parteien in der Folge das Verfahren aber überein-

stimmend für erledigt erklärten, wurde die Frage durch den BGH offengelassen, vgl. BGH v. 15.9.2010 – IV ZB 44/09, BeckRS 2010, 24069.

¹¹ OLG Karlsruhe v. 18.11.2016 – 12 W 17/16, VersR 2017, 187.

¹² So *van Bühren*, r+s 2019, 6, 7; *Gebert* in Veith/Gräfe, Der Versicherungsprozess, 4. Aufl. 2020, § 19 Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung Rz. 13; *Koch*, VersR 2022, 939 ff.; *Koch* in Bruck/Möller, VVG, 9. Aufl., Ziff. 5 AHB 2012 Rz. 12, 49; ablehnend: *Lange*, D&O-Versicherung, 2. Aufl. 2022, § 14 Leistungen des Versicherers Rz. 217 ff.

¹³ OLG Nürnberg v. 11.4.2022 – 5 W 2855/20, VersR 2022, 815.

¹⁴ LG Ansbach v. 20.7.2020 – 3 O 1537/19, BeckRS 2020, 56944.

¹⁵ OLG Nürnberg v. 11.4.2022 – 5 W 2855/20, VersR 2022, 815.

¹⁶ OLG Nürnberg v. 11.4.2022 – 5 W 2855/20, VersR 2022, 815.

¹⁷ Vgl. BGH v. 15.9.2010 – IV ZR 107/09, VersR 2010, 1590 ff.

¹⁸ Vgl. BGH v. 15.9.2010 – IV ZR 107/09, VersR 2010, 1590, 1592.

¹⁹ OLG Nürnberg v. 11.4.2022 – 5 W 2855/20, VersR 2022, 815.

²⁰ OLG Nürnberg v. 11.4.2022 – 5 W 2855/20, VersR 2022, 815.

²¹ Auch das OLG Nürnberg ließ die Rechtsbeschwerde zum BGH wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsfrage und der Divergenz zur Entscheidung des OLG München zu, vgl. OLG Nürnberg v. 11.4.2022 – 5 W 2855/20, VersR 2022, 815. Ob die Rechtsbeschwerde eingelegt wurde, ist dem Verfasser nicht bekannt.

²² Vgl. etwa BGH v. 16.1.1997 – I ZR 208/94, VersR 1997, 1020; OLG Köln v. 28.11.2014 – 19 U 87/14, BeckRS 2015, 02420; *Schultes* in MünchKommZPO, 6. Aufl. 2020, § 66 Rz. 7 m.w.N.

²³ Vgl. nur BGH v. 3.7.2018 – II ZB 28/16, BeckRS 2018, 21042 Rz. 9; *Schultes* in MünchKommZPO, 6. Aufl. 2020, § 66 m.w.N.

²⁴ Vgl. etwa BGH v. 16.1.1997 – I ZR 208/94, VersR 1997, 1020; BGH v. 18.11.2015 – VII ZB 57/12, NJW 2016, 1018 m.w.N.

²⁵ OLG Hamm v. 19. 8. 2019 – I-8 W 6/19, r+s 2019, 698 ff.; OLG Hamm v. 29.4.1996 – 6 U 187/95, NJW-RR 1997, 156 ff.

²⁶ Die bindende Wirkung folgt dabei nicht aus der Rechtskraft des Haftpflichturteils, welche nur zwischen den Parteien des Rechtsstreits wirkt. Es ergibt sich vielmehr – nach ständiger Rechtsprechung – aus der Natur der Haftpflichtversicherung selbst als ein quasi inhärentes Vertragsversprechen, vgl. BGH, VersR 1959, 256; BGH, VersR 1969, 413; *Lücke* in Prölss/Martin, 31. Aufl. 2021, § 100 VVG Rz. 59.

²⁷ Eine Ausnahme besteht insbesondere für den Fall des kollisiven Zusammenwirkens zwischen dem VN und dem Geschädigten. Diesen Einwand, dass die Feststellungen im Haftpflichtprozess auf einem arglistigen Zusammenwirken von VN und dortigem Gegner beruhen, kann der Versicherer im Deckungsprozess stets erheben, vgl. BGH v. 18.1.2022 – VI ZB 36/21, VersR 2022, 396 Rz. 14.

²⁸ BGH v. 18.2.2004 – IV ZR 126/02, VersR 2004, 590; *Langheid* in Langheid/Rixecker, VVG, 7. Aufl. 2022, § 100 Rz. 38 m.w.N.

²⁹ BGH v. 8.12.2010 – IV ZR 211/07, VersR 2011, 203; *Lücke* in Prölss/Martin, 31. Aufl. 2021, § 100 VVG Rz. 60.

³⁰ Vgl. nur *Lücke* in Prölss/Martin, 31. Aufl. 2021, § 100 VVG Rz. 60.

³¹ Anders ist dies selbstverständlich, wenn der Kl. seine Ansprüche auf Haftungstatbestände gründet, die nur vorsätzlich begangen werden können (z.B. § 826 BGB).

³² Vgl. nur *Lücke* in Prölss/Martin, 31. Aufl. 2021, § 100 VVG Rz. 60.

³³ Die bloße Erwartung, dass das Gericht des Deckungsverfahrens der Argumentation des Haftungsurteils zur Frage des Verschuldens folgen wird, genügt ebenfalls nicht zur Begründung eines (*rechtlchen*) Interesses am Streitbeitritt, sondern wäre ein rein tatsächliches (vgl. BGH v. 18.11.2015 – VII ZB 57/12, NJW 2016, 1018 Rz. 13). Die Kehrseite ist selbstverständlich, dass – da in solchen Fällen keine Bindungswirkung besteht – die Frage des Vorsatzes, unabhängig von den Feststellungen im Haftungsverfahren, im Deckungsprozess (ggf. erneut) zu klären ist. Selbst wenn also im Haftungsverfahren eine „nur“ fahrlässige Begehung festgestellt wurde, kann der Versicherer im Deckungsverfahren den Vorsatzausschluss einwenden.

³⁴ Zur Voraussetzungsidentität und Bindungswirkung bezüglich Schmerzensgeldhöhe und Vorsatzausschluss ausdrücklich BGH v. 30.9.1992 – IV ZR 314/91, VersR 1992, 1504. Die Voraussetzungsidentität kann in diesen Fällen allerdings nur teilweise vorliegen, da sich der Vorsatz im Rahmen von § 103 VVG (§ 7 AKB bzw. § 5 AHB) sowohl auf die Handlung als auch auf die Schadensfolge beziehen muss, während sich der Vorsatz im Rahmen von §§ 823, 253 BGB nur auf die Handlung bezieht (*Ruks* in BeckOK/VVG, 19. Ed. 1.5.2023, § 103 Rz. 7); mit dieser Begründung an der Voraussetzungsidentität zweifelnd *Fortmann*, r+s 2022, 325.

³⁵ Das OLG München stellt zwar fest, dass der Rechtsstreit wegen der Bindungswirkung für den Deckungsprozess für die rechtlichen Interessen des Haftpflichtversicherers bedeutsam werden könne (OLG München v. 5.2.2009 – 1 U 1984/08, VersR 2009, 822 = juris Rz. 17), erläutert aber nicht weiter, welche Umstände es als potentiell voraussetzungsidentisch ansieht.

³⁶ *Grams*, FD-VersR 2009, 276627; zur Bindungswirkung in diesem Fall vgl. *Mayer* in Haug/Zimmermann, Die Amtshaftung des Notars, 4. Aufl. 2018, D. Haftpflichtprozess Rz. 916b. Feststellungen zu § 19 Abs. 1 BNotO würden indes nur dann Bindungswirkung entfalten, wenn dort *dolus directus* II. Grades festgestellt würde, da der Vorsatzausschluss im Rahmen der Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden die wesentliche Pflichtverletzung voraussetzt.

³⁷ BGH v. 28. 9. 2005 – IV ZR 255/04, r+s 2006, 149; BGH v. 20.6.2001 – IV ZR 101/00, VersR 2001, 1103; fraglich, ob nach BGH v. 27. 5. 2015 – IV ZR 322/14, r+s 2015, 386 noch gültig, dazu *Lange* in D&O-Versicherung und Managerhaftung, 2. Aufl. 2022, § 11 Risikoausschlüsse Rz. 33 ff.

³⁸ So OLG Hamm v. 19.8.2019 – 8 W 6/19, r+s 2019, 698 = juris Rz. 11; so auch *Lange* in D&O-Versicherung und Managerhaftung, 2. Aufl. 2022, § 14 Leistungen des Versicherers Rz. 220; kritisch hierzu *Fortmann*, r+s 2019, 698, 700, der darin einen Verstoß gegen das versicherungsvertragliche Treue- und Rücksichtnahmegebot sieht, hierzu unter IV 3.

³⁹ OLG München v. 5.2.2009 – 1 U 1984/08, BeckRS 2009, 5218 Rz. 15.

⁴⁰ So sind die Notarkammern nach § 67 Abs. 3 Nr. 3 BNotO dazu verpflichtet, eine Vertrauensschadenversicherung in Ergänzung der Notarhaftpflichtversicherung abzuschließen, um sicherzustellen, dass auch Gefahren aus Amtspflichtverletzungen versichert sind, die nicht über die Haftpflichtversicherung – u.a. wegen Eingreifen des Wissenslickeitsausschlusses – versichert wären. Dem Vertrauensschadenversicherer war im Fall vor dem OLG München auch der Streit verkündet. Bezüglich der Haftpflichtschäden im Kfz-Bereich existiert der sog. „Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen“, welcher für solche Ansprüche aufkommen müsste, vgl. § 12 Abs. 1 Nr. 3 PflVG.

⁴¹ Vgl. etwa BGH v. 18.11.2015 – VII ZB 57/12, NJW 2016, 1018 m.w.N.

⁴² Mit dieser Begründung ausdrücklich OLG Dresden v. 5.1.2015 – 10 W 977/14, IBRRS 2015, 2126. Der BGH (BGH v. 18.11.2015 – VII ZB 2/15, VersR 2016, 481) hielt das Urteil des OLG Dresden aufrecht, wobei das rechtliche Interesse aus der Gesamtschuld in den Vordergrund gestellt wurde.

⁴³ BGH v. 15.9.2010 – IV ZR 107/09, r+s 2010, 504 ff.

⁴⁴ BGH v. 15.9.2010 – IV ZR 107/09, r+s 2010, 504 Rz. 16.

⁴⁵ BGH v. 15.9.2010 – IV ZR 107/09, r+s 2010, 504 Rz. 15; *Lange* in D&O-Versicherung und Managerhaftung, 2. Aufl. 2022, § 14 Leistungen des Versicherers Rz. 229 m.w.N.; a.A. *Koch*, VersR 2022, 939, 941, der aus der Rechtsprechung des BGH offenbar schlussfolgert, dass der Versicherer seine eigenen Interessen stets zurückzu-

stellen habe. Die Rückstellung der Interessen des Versicherers ist hingegen nur dann notwendig, wenn der Versicherer die Interessen des VN „nur“ über den Streitbeitritt wahren möchte, d.h. ohne ihm einen eigenen Anwalt zu stellen.

⁴⁶ Es macht deshalb in der Bewertung keinen Unterschied, dass die Versicherer in den vorliegend zu beurteilenden Fällen ihre Interessen auf der Gegenseite verfolgen wollten, während in der zitierten BGH-Entscheidung der konfliktträchtige Vortrag auf der Seite des VN erfolgt war; entscheidend ist, dass der Versicherer – unter den genannten Bedingungen – offen Position gegen „seinen“ VN beziehen darf.

⁴⁷ OLG München 5.2.2009 – 1 U 1984/08, BeckRS 2009, 5218 Rz. 14.

⁴⁸ BGH v. 30.9.1992 – IV ZR 314/91, VersR 1992, 1504.

⁴⁹ Vgl. etwa OLG Düsseldorf v. 6.1.2022 – 15 W 17/21, GRUR-RS 2022, 223 Rz. 9; OLG Karlsruhe v. 15.9.2017 – 6 W 31/17, GRUR-RS 2017, 127168 Rz. 16; OLG Frankfurt v. 13.2.1969 – 1 W 37/68, NJW 1970, 817 f.; *Weth* in Musielak/Voit, ZPO, 18. Aufl., § 66 Rz. 9.

⁵⁰ Insofern geht die Kritik von *Koch* (VersR 2022, 938, 940), der dem OLG Nürnberg vorwirft, verkannt zu haben, dass der Versicherer in der dortigen Sache vorläufige Abwehrdeckung habe gewähren müssen, da der VN den Vorsatz bestritten habe, schon grundsätzlich an der Sache vorbei. Im Übrigen ist es aber auch nicht richtig, dass ein Haftpflichtversicherer stets vorläufige Abwehrdeckung zu gewähren hat, wenn ein VN den Vorsatz bestreitet. Richtig ist, dass es Bedingungswerke gibt, in denen dies so vorgesehen ist, die AKB gehören indes nicht dazu.

⁵¹ BGH v. 30.9.1992 – IV ZR 314/91, r+s 1992, 406, 407 f.

© Verlag Versicherungswirtschaft GmbH & Co. KG